

V. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Katlenburg-Lindau (Wasserabgabensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz v. 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112 ff.), i. V. m. §§ 5 und 6 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.07.1997 (Nieders. GVBl. S. 374) - beide Gesetze in der z. Z. geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgenden V. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung beschlossen:

I.

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je m² Grundstücksfläche 0,60 EURO (€).“

II.

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Wasserversorgungsbeitrag ist auf volle 0,10 EURO (€) abzurunden.“

III.

§ 10 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die Wasserbenutzungsgebühr wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr (Verbrauchsgebühr) erhoben. Die Grundgebühr beträgt je Wasserzähler 2,50 EURO (€) je Monat. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Wasser. Die Gebühr beträgt je m³ Wasser 1,62 EURO (€).“

IV.

§ 16 Absatz 3 der Satzung erhält folgende Fassung:

„Die monatlichen Wasserbenutzungsgebühren werden für die nachstehenden Verbrauchsfaktoren wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|--|---|-----------------|
| a) | je Person (1,5 m ³) | = | 2,43 EURO (€) |
| b) | je Einwohnergleichwert (1,5 m ³) | = | 2,43 EURO (€).“ |

V.

Dieser V. Nachtrag zur Wasserabgabensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Katlenburg-Lindau, den 26.06.2001

Gemeinde Katlenburg-Lindau

(L.S.)

Kurt-Joachim Braun
Bürgermeister

Karl-Heinz Hagerodt
Gemeindedirektor